



Inhalt, Nr. 29/2018

- Vollzug der Baugesetze
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Immissionsschutzrecht

Vollzug der Baugesetze

Nr. 1229 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Verlängerung der Baugenehmigung vom 03.09.2009, verlängert bis 05.09.2019

Bauherr: Doris Herzinger, Untere Leiten 6, 82065 Baierbrunn

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage - hier: Haus C + D - mit 4 DHH, 4 Carports mit 8 Kfz-Stellplätzen, gemeinsame Technikzentrale im KG, Energiekonzept mit Solarthermie, Erdkollektoren und Wärmepumpe, Lärmschutzwand

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 415/44

Bauort: 82065 Baierbrunn, Untere Leiten 7

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.09.2009, Nr. 4.1-0538/08/V wurde gegenüber dem o.g. Bauherrn, die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Wohnanlage -hier: Haus C + D - mit 4 DHH, 4 Carports mit 8 Kfz-Stellplätzen, gemeinsame Technikzentrale im KG, Energiekonzept mit Solarthermie, Erdkollektoren und Wärmepumpe, Lärmschutzwand“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 415/44 in 82065 Baierbrunn, Untere Leiten 7 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 414/1, 415/15, 415/16, 415/17, 415/37, 415/38, 415/39, 415/43, 415/45) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.14, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 1230 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Verlängerung der Baugenehmigung vom 09.08.2011, verlängert bis 05.09.2019

Bauherr: Doris Herzinger, Untere Leiten 6, 82065 Baierbrunn

Vorhaben: Kellererweiterung unter dem Carport bei DHH - Haus C -

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 415/44

Bauort: 82065 Baierbrunn, Am Klettergarten 2c

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 09.08.2011, Nr. 4.1-0296/11/V wurde gegenüber dem o.g. Bauherrn, die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Kellererweiterung unter dem Carport bei DHH - Haus C -“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 415/44 in 82065 Baierbrunn, Am Klettergarten 2c erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 414/1, 415/15, 415/16, 415/17, 415/37, 415/38, 415/39, 415/43, 415/45) beteiligt sind, die dem Bauvor-

haben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.22, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 1231 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Bayer. Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.09.2018

Bauherr: Marcus Difloe-Geisert, Hallwylstraße 73, 8004 Zürich

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Grundstück: Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 1017/10

Bauort: 82054 Sauerlach, Hirschbergstraße

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.09.2018, Nr. 4.1-0404/18/V wurde gegenüber dem o.g. Bauherrn, die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 1017/10 in 82054 Sauerlach, Hirschbergstraße erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. - Fl.Nrn. 1017 und 1020, zwischen Tölzer Landstraße und Schützenstraße - vom 20.01.1959 (Nr. des Landratsamtes München 0054/72/BL)

- wegen Lage der Hauptanlage außerhalb der festgesetzten Baugrenzen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- wegen abweichender Dachneigung von 20° statt der festgesetzten 28° - 30° gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1012/2, 1017/1, 1017/2 Gemarkung Sauerlach zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1012/2, 1017/1, 1017/2) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies

nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Sauerlach, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.48, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 1232 / Bauwasserhaltung und Bauen im Grundwasser im Zuge der Erneuerung der Masten A47neu der Leitung J149 und M A3neu der Leitung J193 auf den Grundstücken Fl.Nrn 167. 1912, Gemarkung Garching, Stadt Garching b. München in 85748 Garching (Antragsteller: Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass der geplante Standort nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete liegt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, eingeholt werden.

Landratsamt München

Nr. 1233 / Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus dreier Wohngebäude beim Anwesen Krautgartenstr. 15 in 85737 Ismaning, Fl.Nrn 1293. 1367/1, (Antragsteller: HG Bau und Immobilien GmbH Co KG, Moarstr. 5, 85737 Ismaning)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 640.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Gemeindegebiet Ismaning. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Da durch die entnommene Grundwassermenge das Grundwasserangebot nicht wesentlich verringert wird und die Dauer der Wasserhaltung zeitlich begrenzt ist, kann diese vorübergehende Entnahme von Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht dennoch toleriert werden, da sich der Grundwasserspiegel aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen wird.

Die Einleitung in den Seebach hat keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Seebachs. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass nur klares, schwebstoffreies Wasser eingeleitet wird.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht

durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, eingeholt werden.

Landratsamt München

Nr. 1234 / Bauwasserhaltung im Zuge der Instandsetzung der Gründung der Brücke der St2572 über die Isar und den Isarkanal bei Pullach/Grünwald auf dem Grundstück Fl.Nr. 403, Gemarkung Pullach, Gemeinde Pullach i. Isartal

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt 109.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich am Isarkanal. Er befindet sich in einem FFH-Gebiet und im Landschaftsschutzgebiet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Gesamtentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet. Durch die entnommene Grundwassermenge wird das Grundwasserangebot nicht wesentlich verringert. Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt (ca. 6 Wochen). Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. Zudem handelt es sich bei dem unmittelbar neben dem Isarkanal geförderten Grundwasser zum Teil um Wasser aus dem Isarkanal, das dann wieder zurückgeführt wird. Es sind daher keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die Lage im FFH-Gebiet und im Landschaftsschutzgebiet verändert diese Einschätzung nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, eingeholt werden.

Immissionsschutzrecht

Nr. 1235 / Antrag der Garching Hochbrück Vermögensverwaltung GmbH auf wesentliche Änderung der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage und Angleichung an den Stand der Luftreinhalteverfahren, Ingolstädter Landstr. 89 a, 85748 Garching b. München, auf den Grundstücken Fl. Nr. 1694, 1695 und 1696 der Gemarkung Garching b. München

Bekanntmachung

Gegen das im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 17 vom 30.05.2018 bekannt gemachte Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben. Die Einwendungen bedürfen der Erörterung. Es findet deshalb ein Erörterungstermin statt.

Der in der Bekanntmachung vom 30.05.2018 auf Donnerstag, 27.09.2018 festgesetzte Erörterungstermin wird jedoch verlegt, da dies im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung erforderlich ist.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 29.10.2018 und gegebenenfalls am 30.10.2018 mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München im Raum D 2.13 (Festsaal) jeweils ab 9.00 Uhr erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Christoph Göbel
Landrat**

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de